

Anschlag RATHAUS

Verhandlungsschrift

über die am **Donnerstag, den 18. November 2010, um 18.00 Uhr**, im Stadtvertretungs-Sitzungssaal des Rathauses stattgefundene **5. Sitzung der Stadtvertretung Bludenz**.

Anwesende:

Der Vorsitzende

Josef KATZENMAYER

Die Stadtvertreter:

Peter RITTER

Carina GEBHART

Dr. Thomas LINS

Mag. Elmar BUDA

Johann SEEBERGER

Helmut ECKER

Norbert BERTSCH

Franz BURTSCHER

Luis VONBANK

Johann BANDL

Andreas BURTSCHER

DI(FH) Franz DÜNSER

Ing. Harald RITTER

Wolfgang WEISS

Olga PIRCHER

Josef STROPPA

Günter ZOLLER

Hermann BURTSCHER

Tanja BURTSCHER

Kurt DREHER

Mag. Karin FRITZ

Elmar STURM

Joachim WEIXLBAUMER

Thomas GEBHARD

Die Ersatzmitglieder:

Edmund JENNY

Rainer SANDHOLZER

Bernd JÄGER

Helmut TSCHANN

Erwin PRENNER

Dr. Brigitta AMANN

Raif KÖKEN

Roswitha BRANDSTETTER

Entschuldigt:

Die Stadtvertreter:

Maria FEUERSTEIN
Raimund BERTSCH
Alexander GEBHART
Arthur TAGWERKER
Gebhard BICKEL
Mag. Wolfgang MAURER
Martina LEHNER
Richard FÖGER

Die Ersatzmitglieder:

Der Schriftführer:

Dr. Erwin KOSITZ.

Vor Eingang in die Tagesordnung werden vom Vorsitzenden die Ersatz-Stadtvertreter **Erwin PRENNER und Raif KÖKEN** gemäß § 37 GG angelobt.

Weiters wird vor Eingang in die Tagesordnung der Punkt

Kanalgebührenordnung:

Änderung des § 6 (Mengenrabatt)

aufgenommen, sodass die **Tagesordnung** wie folgt lautet:

1. Genehmigung der Verhandlungsschrift der
4. öffentlichen Sitzung vom 23. September 2010;
2. Berichte, Kenntnismnahmen;
Stadtvertreterin Isabelle PFLUGER; Mandatsverzicht
3. Nachbestellung von Ausschussmitgliedern;
4. Abgaben für das Jahr 2011;
5. Darlehensaufnahme zur Abgangsdeckung 2010;
6. Tilgungsfreistellung diverser Darlehen CHF;
7. Verordnung betreffend die Abwehr von Missständen
auf öffentlichen Plätzen;
8. Verordnung betreffend das Halten von Hunden;
9. Verordnung über die Gewerbeausübung in Gastgärten;
10. Verordnung über die Abgabepflicht für das Abstellen von
mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem
Verkehr in Bludenz;
11. Bereinigung bestehender Verordnungen;
12. Parkgarage Laurentius;
Abschluss eines Mietvertrages mit dem Land Vorarlberg
13. Heinz Burtscher, Mühlekreisweg 57, 6751 Außerbranz;
Auftrieb von Mutterkühen mit saugenden Kälbern auf die Allmein –
Devolutionsantrag

- 14.** Änderung Flächenwidmungsplan:
Gst.Nr. 3722/26 sowie Teilfläche der Gst.Nr. 3722/27
(Montfort Garage Kraftfahrzeug GmbH) von BBII in BBI
- 15.** Antrag von Stadtvertreter Joachim Weixlbaumer et.al.:
Keine gesetzliche Parkplatzbewirtschaftung bei Einkaufszentren –
Einkauf in Innenstädten durch Gratisparkzeiten attraktivieren
- 16.** Kanalgebührenordnung:
Änderung des § 6 (Mengenrabatt)
- 17.** Allfälliges.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der ordnungsgemäß eingeladenen Stadtvertretung fest und erklärt die Sitzung für eröffnet; anwesend sind 25 Stadtvertreter und 8 Ersatzleute.

Berichte, Anträge und Beschlüsse :

Zu 1.:

Genehmigung der Verhandlungsschrift der 4. öffentlichen Sitzung vom 23. September 2010

Die Verhandlungsschrift der 4. öffentlichen Sitzung vom 23. September 2010 wird einstimmig genehmigt.

Zu 2.:

Berichte, Kenntnisnahmen: Stadtvertreterin Isabelle PFLUGER; Mandatsverzicht

Die Gemeindewahlbehörde hat in ihrer Sitzung vom 09. November 2010 zufolge Mandatsverzicht von Frau Stadtvertreterin Isabelle Pfluger Herrn **Ing. Harald RITTER** auf das frei gewordene Stadtvertretungsmandat berufen.

Zu 3.:

Nachbestellung von Ausschussmitgliedern

Zufolge des Rücktritts von Isabelle Pfluger bzw. Austritten von Ing. Harald Feldkircher und Andreas Gabl sowie über Antrag der FPÖ beschließt die Stadtvertretung einstimmig, die folgenden Ausschüsse neu zu bestellen:

Anstelle von Isabelle Pfluger:

Thomas WALCH als Ersatzmitglied in den **Jugendausschuss**,
Oliver GRIESSER als Ersatzmitglied in den **Kindergarten- und
Schulausschuss**,
LAbg. Peter RITTER als Ersatzmitglied in den **Kulturausschuss**.

Anstelle von Ing. Harald Feldkircher:

Hermann NEYER als Ersatzmitglied in den **Umwelt- und Abfallausschuss**,
Martina BRANDSTETTER als Ersatzmitglied in den **Verkehrsplanungs-
ausschuss**
Franz BURTSCHER als Mitglied in den **Wasserwerk- und Kanalausschuss**.

Anstelle von Andreas Gabl:

Tanja BURTSCHER als Mitglied in den **Kulturausschuss**

Wohnungsausschuss:

FPÖ: Mitglied:	Jürgen GRASS
Ersatzmitglieder:	Hartmut NEYER
	Thomas GEBHARD
	Joachim WEIXLBAUMER

Zu 4.:

Abgaben für das Jahr 2011

Der Antrag von Mag. Karin Fritz, der Bürgermeister wird beauftragt, ehest möglich einen Finanz- und Konsolidierungsplan für die nächsten fünf Jahre (bis 2015) der Stadtvertretung vorzulegen, bleibt mit 16 Stimmen (SPÖ, OLB, FPÖ), 17 Gegenstimmen, in der Minderheit.

Die Stadtvertretung beschließt mit Wirkung vom 01. Jänner 2011 über Vorschlag des Finanzausschusses die nachstehend angeführten Abgaben und Entgelte einzuhoben. Die im Folgenden nicht ausdrücklich angeführten Abgaben und Entgelte bleiben wie für das Jahr 2010 weiter in Kraft.

Hundeabgabe:

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 30 Stimmen, 3 Gegenstimmen (FPÖ), die Höhe der Hundetaxe wird mit **EUR 50,--** je gehaltenen Hund festgesetzt (bisher EUR 45,--).

Tourismusbeitrag – Höchstbetrag:

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, gemäß § 11 Abs 2 Tourismusgesetz, LGBl Nr 86/1997 idGF, den Höchstbetrag des Gesamtaufkommens an Tourismusbeiträgen für das Jahr 2011 mit **EUR 179.000,--** (Vorjahr: EUR 183.700,--) zu veranschlagen.

Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen:

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 30 Stimmen, 3 Gegenstimmen (FPÖ), den Tarif für die Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen für den Betrieb eines Gastgartens mit EUR 10,--/m² des öffentlichen Gutes pro Jahr festzulegen.

Parkabgabe:

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 21 Stimmen, 12 Gegenstimmen (SPÖ, FPÖ), die Parkabgabe wie folgt festzusetzen:

Zone 1 pro Stunde	EUR 1,-- (bisher EUR 0,75)
Zone 2 pro Stunde	EUR 0,60 (bisher EUR 0,50)
Tagestarif Parkplätze „Riedstraße“, „Viehmarktplatz“	EUR 3,50 (bisher EUR 3,--)
Tagestarif Parkplatz „Mokry“	EUR 2,50 (bisher EUR 2,--).

Friedhofgebühren:

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, nachstehenden Friedhofgebühren einzuheben:

Bezeichnung	ab 1.1.2010	ab 1.1.2011	Differenz	Prozent
einmalige Gebühr für 15 Jahre				
Reihengräber	176,--	181,--	5,--	3,00
Familiengrab 2-fach	368,--	379,--	11,--	3,00
Familiengrab 4-fach	735,--	757,--	22,--	3,00
Familiengrab 8-fach	1.102,--	1.135,--	33,--	3,00
Arkade pro m	263,--	271,--	8,--	3,00
Urnennischen – Familiengrab	735,--	757,--	22,--	3,00
Arkadenplatz	1.102,--	1.135,--	33,--	3,00
Urnengemeinschaftsgrab	256,--	264,--	8,--	3,00
Engelsgrab	44,--	45,--	1,--	3,00
Bestattungsgeb. Erwachsene	316,--	325,--	9,--	3,00

Bestattungsgeb. Kinder bis 1 Jahr	47,--	48,--	1,--	3,00
Bestattungsgeb. Kinder bis 10 Jahre	157,--	162,--	5,--	3,00
Bestattungsgeb. Urnen	47,--	48,--	1,--	3,00
Aufbahrungsgeb. für jede Leiche	27,--	28,--	1,--	3,00
Aufbahrungsgeb. für Einstelleichen	39,--	40,--	1,--	3,00
jährliche Gebühr				
Familiengrab 2-fach	17,--	18,--	1,--	3,00
Familiengrab 4-fach	27,--	28,--	1,--	3,00
Familiengrab 8-fach	43,--	44,--	1,--	3,00
Arkade pro m	23,--	24,--	1,--	3,00

Abfallgebühren:

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 26 Stimmen, 7 Gegenstimmen (OLB, FPÖ), die Abfallgebührenordnung, Stadtvertretungsbeschluss vom 16.11.2006 idgF, wie folgt zu ändern:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 hat wie folgt zu lauten:

„ Die Grundgebühr beträgt für jeden Haushalt und „sonstigen Abfallbesitzer“ jährlich EUR 69,46 (inkl. 10% USt.)“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2011 in Kraft.

Kanalgebühren:

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 26 Stimmen, 7 Gegenstimmen (OLB, FPÖ), die Kanalgebührenordnung, Stadtvertretungsbeschluss vom 28.06.2001 idgF, wie folgt zu ändern:

Artikel I

§ 5 hat zu lauten:

„Der Gebührensatz pro m³ Abwasser beträgt **EUR 2,52** (inkl. 10 % USt.)“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2011 in Kraft.

Wassergebühren:

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 26 Stimmen, 7 Gegenstimmen (OLB, FPÖ), die Wassergebührenordnung, Stadtvertretungsbeschluss vom 23.11.1988 idgF, wie folgt zu ändern:

Artikel I

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

a) Grundgebühr:

je Haushalt bzw. Betrieb	jährlich	EUR	50,10	(inkl. 10 % USt.)
--------------------------	----------	-----	-------	-------------------

b) Verbrauchsgebühr:

pro m ³		EUR	1,21	(inkl. 10 % USt.)
--------------------	--	-----	------	-------------------

Diese Verbrauchsgebühr wird in Form von vierteljährlichen Vorauszahlungen wie folgt eingehoben:

Aufgrund des Vorjahresverbrauches wird je Viertel dieser tatsächlich angefallenen Wassermenge zum 31. März, 30. Juni und 30. September als Vorauszahlung vorgeschrieben. Zum Jahresende wird nach Ablesung des Wasserzählers die Endabrechnung vorgeschrieben, die entweder eine Nachzahlung oder ein Guthaben ergibt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2011 in Kraft.

Zu 5.:

Darlehensaufnahme zur Abgangsdeckung 2010

Für die Abgangsdeckung sind EUR 2.300.000,-- im Voranschlag 2010 budgetiert.

Folgende Kreditinstitute haben zum 12.11.2010 termingerecht ein Darlehensangebot eingebracht: Hypo Bludenz; Sparkasse Bludenz; Raiffeisenbank Bludenz; Volksbank Bludenz sowie BAWAG P.S.K. Wien.

Eine Überprüfung der Angebote ergab, dass die BAWAG P.S.K. Wien bei der Euro-Finanzierung mit einem Aufschlag von 0,42 % auf den 6-Monats-EURIBOR der günstigste Anbieter war.

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 29 Stimmen, 4 Gegenstimmen (OLB), bei der BAWAG P.S.K. Wien folgendes Darlehen in Höhe von bis zu EUR 2.000.000,-- zu nachstehenden Konditionen aufzunehmen:

Darlehensnehmer:	Stadt Bludenz
Zuzählung:	bis 31.01.2011 zu 100%
Laufzeit:	10 Jahre
Raten:	20 Kapitalraten jeweils zum 30.06. und 31.12. jeden Jahres
1.Kapitalrate:	30.06.2011
Zinstageberechnung:	klm / 360
Zinsberechnung:	halbjährlich dekursiv
Zinsanpassung:	halbjährlich zu den Fälligkeitsterminen auf Basis des Indikators 2 Bankarbeitstage vor Zinsfälligkeit spesen- und gebührenfrei
Zinssatz:	6-Monats-EURIBOR plus 0,42 % Aufschlag (ohne Rundung)
Konvertierung:	jederzeit zum Zinsfälligkeitstermin möglich
Vorzeitige Tilgung:	jederzeit zum Zinsfälligkeitstermin möglich
Nebenkosten:	keine
Abschlusskosten:	keine.

Zu 6.: Tilgungsfreistellung diverser Darlehen CHF

Unten angeführte Darlehen haften derzeit mit CHF 9.190.000,-- bei der Bank Austria aus (voraussichtlicher Stand zum 31.12.2010):

Wasserversorgungsanlage, Bauabschnitt 08	ca. CHF 2.003.000,--
Abwasserbeseitigungsanlage, Bauabschnitt 14	ca. CHF 1.591.000,--
Abwasserbeseitigungsanlage, Bauabschnitt 16	ca. CHF 1.773.000,--
Oberflächenentwässerung Rungelin, Teil 1+2	ca. CHF 3.823.000,--.

Aufgrund des starken Frankenkurses ergeben sich derzeit übermäßig hohe Tilgungsanteile, die das Budget zusätzlich belasten.

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 29 Stimmen, 4 Gegenstimmen (OLB), bei der Bank Austria um Tilgungsfreistellung für o.a. Darlehen für die Jahre 2011 und 2012 anzusuchen. Der Wert der Freistellung beträgt - bei ei-

nem Umrechnungskurs von 1,42 - für 2011 ca. EUR 275.000,-- sowie für 2012 ca. EUR 260.000,--.

Zu 7.:

Verordnung betreffend die Abwehr von Misständen auf öffentlichen Plätzen

Über Antrag von Mag. Karin Fritz wird einstimmig beschlossen, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen, um die Verordnung ev. zu überarbeiten.

Bei der Abstimmung war Stadtrat Dr. Thomas Lins abwesend.

Zu 8.:

Verordnung betreffend das Halten von Hunden

Nach Aufhebung der Hundeabgabenverordnung und der Hundeverordnung werden diese sich überschneidenden Regelungsgebiete in einer neuen Verordnung zusammengefasst.

Das Gebiet mit verpflichtender Leinenführung wird durch einen Lageplan eindeutig beschrieben. Die Regelungen zur Höhe und Fälligkeit der Hundeabgabe wurden hin zu einer deutlich besseren Lesbarkeit umgeschrieben. Genauso werden die im laufenden Verwaltungsbetrieb entstandenen Handhabungsschwierigkeiten - sowohl was die Kampfhunde als auch die Kennzeichnungspflicht betreffen - einer Normierung zugeführt.

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 30 Stimmen, 3 Gegenstimmen (FPÖ), aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung Bludenz vom 18.11.2010 wird gemäß § 50 Gemeindegesetz, LGBl Nr 40/1985 idgF; sowie § 18 Abs 1 Gemeindegesetz zur Vermeidung von Verunreinigungen durch Hundekot auf Straßen und Gehwegen, Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen sowie von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Gemeindegebiet von Bludenz, ferner zum Schutze der Anrainer und Passanten an den jeweiligen öffentlichen Verkehrsflächen vor Belästigungen durch Hunde; und der §§ 14 Abs 1 Z 10 und 15 Abs 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl I Nr 103/2007 idgF BGBl I Nr 85/2008, verordnet:

§ 1 Haltung von Hunden

Die Hundehalter sind verpflichtet, ihrem Hund mindestens einmal täglich, dem Bewegungsbedürfnis des Hundes entsprechend, ausreichend Gelegenheit zum Auslauf zu geben. Werden Hunde vorwiegend in geschlossenen Räumen, z.B. Wohnungen, gehalten, so haben die Hundehalter mehrmals täglich die Möglichkeit zu Kot- und Harnabsatz im Freien sicherzustellen. Generell ist Hunden mindestens zwei Mal täglich Sozialkontakt mit Menschen zu gewähren. Eine ständige Leinen- oder Kettenhaltung ist unzulässig.

§ 2 Beseitigung von Verunreinigungen

Hundehalter sind verpflichtet, die durch ihren Hund verursachten Verunreinigungen, insbesondere Hundekot unverzüglich zu beseitigen.

Bei Bedarf sind zur Entfernung von Verunreinigungen geeignete Werkzeuge und Behältnisse (Robidog-Säckchen) durch den Hundehalter beim städtischen Bauhof oder im Bürgerservice des Amtes der Stadt Bludenz zu beziehen.

§ 3 Leinenzwang

Für das Stadtgebiet von Bludenz besteht ein Plan, aus welchem die Bereiche öffentlicher Verkehrsflächen hervorgehen, wo sämtliche Hunde an einer Leine zu führen sind. Dieser Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Darüber hinaus sind sämtliche Hunde auf allen ausgewiesenen Radwegen und allen Spielplätzen sowie Park- und Grünanlagen Stadtgebiet Bludenz an der Leine zu führen.

Hunde sind von Spielgeräten und Sandspielplätzen fernzuhalten.

Die Leine hat so beschaffen zu sein, dass der Halter seinen Hund unverzüglich und ohne Gefährdung anderer Menschen und Tiere heranzuführen und zurückhalten kann.

§ 4 Verantwortung

Für die Einhaltung der Verordnung ist der Hundehalter verantwortlich. Hat er das Tier einer anderen Person anvertraut, so obliegt dieser Person die Verantwortung.

§ 5 Abgabepflicht

Wer im Gemeindegebiet von Bludenz einen über 3 Monate alten Hund hält, hat eine Hundeabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der jeweilige Halter des Hundes.

§ 6 Höhe und Fälligkeit der Hundeabgabe

- 1) Die Höhe der Hundetaxe wird mit EUR 50,-- je gehaltenem Hund festgesetzt.
- 2) Die Hundeabgabe ist jeweils für ein Kalenderjahr zu entrichten und ist jeweils am 30. April fällig. Fällt das Datum der Anschaffung auf einen späteren Termin, so ist die Abgabe vier Wochen nach dem Anschaffungsdatum fällig. Wird ein Hund zwischen dem 1. Oktober und 31. Dezember eines Jahres angeschafft, so ist für dieses Kalenderjahr keine Abgabe zu entrichten.
- 3) Wird ein Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhanden gekommen oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht mit dem Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.
- 4) Wer einen Hund in Pflege hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde eine Hundeabgabe eingehoben wird.
- 5) Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes anstelle des toten Hundes oder bei einem Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde, wird eine im laufenden Jahre bereits entrichtete Abgabe angerechnet. Ein allenfalls sich hierbei ergebender Überschuss wird nicht zurückgezahlt.

§ 7 Abgabenbefreiung

- 1) Von der Hundeabgabepflicht sind ausgenommen:
 - a) Blindenhunde und Lawinenhunde, wenn sie als solche ausgebildet und verwendet werden,
 - b) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden sowie Hunde öffentlicher Dienststellen.
- 2) Eine Befreiung von der Hundeabgabe kann jeweils nur auf schriftlichen Antrag des Hundehalters erfolgen.

§ 8 Meldepflicht

- 1.) Jeder Hundehalter, der im Gebiet der Stadt Bludenz einen Hund hält, hat dies längstens innerhalb eines Monats beim Amt der Stadt Bludenz zu melden. Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonates zu melden.

- 2.) Bei der Anmeldung des Hundes kann die Behörde zum Zwecke der Überprüfung der gemachten Angaben vom Halter verlangen, den Hund im städtischen Bürgerservice oder bei der Stadtpolizei vorzuführen.
Auf die Bestimmungen des § 2 Abs 2f des Gesetzes über Maßnahmen gegen Lärmstörungen und über das Halten von Tieren, LGBl. Nr. 1/1987 i.d.g.F. (Melde- und Bewilligungspflicht für Kampfhunde) wird hingewiesen.
- 3.) Wurde ein Hund veräußert, ist er verendet oder sonst abhanden gekommen, ist dies ebenfalls unverzüglich vom Halter zu melden.

§ 9 Kennzeichnung und Registrierung

Für jeden Hund wird von der Stadt Bludenz eine Erkennungsmarke mit Nummer versehen an den Hundehalter ausgehändigt. Diese Erkennungsmarke muss vom angemeldeten Hund im Hals- oder Brustbereich getragen werden. Auf § 24a Tierschutzgesetz BGBl I Nr. 35/2008 (Verpflichtung zur Chip-Implantation durch einen Tierarzt) wird hingewiesen.

§ 10 Auskunftspflicht

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

§ 11 Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung der §§ 2 – 4 dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 18 Abs 1 Gemeindegesetz dar und wird durch die Bezirkshauptmannschaft gemäß § 98 Abs. 3 GG mit Geldstrafe oder Arrest geahndet.

Die Nichtbefolgung der §§ 5 – 10 dieser Verordnung stellt eine zu bestrafende Übertretung nach den §§ 15 ff Abgabengesetz LGBl Nr 56/2009 idgF dar.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2011 in Kraft.

Zu 9.:

Verordnung über die Gewerbeausübung in Gastgärten

Durch eine gesetzliche Novelle in der Gewerbeordnung ist es nunmehr möglich geworden, anstelle einer jeweils zeitlich saisonal befristeten Gastgartenverordnung eine Verordnung in ständiger Geltung zu erlassen.

Im Zuge dieser Neukonzipierung wurde auch die bisher nicht einheitlich gehandhabte Nutzungsentgeltregelung neu gefasst. In intensiver Diskussion mit den zuständigen Fachabteilungen wurde dabei schließlich einhellig der Standpunkt vertreten, dass ein einheitliches Nutzungsentgelt von EUR 10,--/m²/Kalendarjahr angemessen sei, wenn zugleich im Rahmen einer Wirtschaftsförderung im ersten Betriebsjahr eines Gastronomen von der Vorschreibung des Nutzungsentgelts abgesehen wird.

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 30 Stimmen, 3 Gegenstimmen (FPÖ), aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung Bludenz vom 18.11.2010 wird gemäß § 76a der Gewerbeordnung BGBl Nr 1947/1994 idGF, § 3 Straßengesetz, LGBl Nr 8/1969 idGF und § 82 iVm § 94d) Z 9 StVO 1960, BGBl Nr 159/1960 idGF betreffend die Gewerbeausübung in Gastgärten verordnet:

§ 1 Betriebszeiten

1. Gastgärten, die sich im Stadtgebiet Bludenz auf öffentlichem Grund oder an öffentliche Verkehrsflächen angrenzend befinden, dürfen ganzjährig in der Zeit von 8.00 – 23.00 Uhr betrieben werden.
2. In der Zeit von 15. Mai bis einschließlich 15. September eines Jahres dürfen diese Gastgärten von 8.00 – 24.00 Uhr betrieben werden.
3. An Schönwettertagen, ausgenommen an den Ruhetagen des zugehörigen Gastronomiebetriebs, besteht für den Gastgarten zwischen 10.00 Uhr und 18.00 Uhr Betriebspflicht.

§ 2 Gastgartengestaltung

1. Zur Möblierung und Ausgestaltung des Gastgartens dürfen ausschließlich Tische, Stühle und Sonnenschirme verwendet werden. Biertische und Bierbänke sind nicht zulässig. Gastgartenbegrenzungen, Ausschank-Theken oder ähnliches sind der Behörde anzuzeigen und bedürfen der vorherigen Bewilligung.
2. Der öffentliche Verkehr, insbesondere der Fußgängerverkehr, darf nicht behindert und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden.

§ 3 Nutzung öffentlichen Gutes, Nutzungsentgelt

1. Der Betrieb eines Gastgartens mit weniger als 75 Verabreichungsplätzen ist nicht genehmigungspflichtig. Davon unbenommen ist die Nutzung öffentlichen Gutes zum Zwecke eines Gastgartens bewilligungspflichtig.
2. Die Nutzungsbewilligung zum Zwecke eines Gastgartenbetriebs wird für jeweils 3 Kalenderjahre erteilt.
3. Als Nutzungsentgelt wird ein Betrag von EUR 10,-- je m² des öffentlichen Gutes pro Jahr festgelegt.
4. Gastgartenbetreiber sind im ersten Betriebsjahr von der Entrichtung des Nutzungsentgelts befreit.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Zu 10.:

Verordnung über die Abgabepflicht für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr in Bludenz

Die Bezirksstädte Vorarlbergs haben sich auf eine gemeinsame Vorgangsweise bei der Parkplatzbewirtschaftung auf den Verkehrsflächen in den jeweiligen Stadtgebieten verständigt. Ab 01.01.2011 soll, dem Beispiel Feldkirch folgend, die Parkgebühr für eine Stunde in der Kernzone auf EUR 1,--, in den übrigen Bereichen auf EUR 0,60 pro Stunde angehoben werden.

Für das gesamte Stadtgebiet wird die Bezahlung mittels Mobiltelefon wieder eingeführt, wobei sich die Stadt Bludenz für die TraffGoRoad GmbH entschieden hat, die betreiberunabhängig ein flexibles System zur Entrichtung mittels Anruf, SMS, Internet oder per Iphone anbietet.

Die gesamte Verordnung wurde auf bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit hin überarbeitet. Hierfür erschien es zielführend, anstelle einzelner Straßenzüge und Hausnummern auf farblich lasierte Zonen umzustellen.

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 19 Stimmen (ÖVP, Dr. Brigitta Amann, Raif Köken), 14 Gegenstimmen, aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung von Bludenz vom 18.11.2010 wird gemäß der §§ 1, 2, 4 und 5 des Parkabgabegesetzes LGBl Nr 2/1987 idgF verordnet:

§ 1 Festlegung der Abgabepflicht

- (1) Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist auf den im Übersichtsplan „Tarifzonen Parken“ – der Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung – verzeichneten und in § 2 definierten Zonen auf allen Straßen und Flächen mit öffentlichem Verkehr eine Parkabgabe zu entrichten.
- (2) Innerhalb der gebührenpflichtigen Verkehrsflächen können einzelne Parkflächen zum Zwecke des Abstellens und Ladens von mehrspurigen Elektrofahrzeugen von der Abgabepflicht ausgenommen werden. Diese Parkflächen sind durch eine grüne Färbelung in RAL 6018 sowie der Aufschrift „VLOTTE“ deutlich zu kennzeichnen.
- (3) Für das Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges ist bei einer Abstellzeit von max. 15 Minuten (Kurzparken) eine Parkabgabe nicht zu entrichten, wenn der Abgabepflichtige einen Kurzparkschein löst.
- (4) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken im Sinne der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.

§ 2 Einteilung der Zonen

Höhe, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabe

- (1) Die Abgabe (Parkabgabe) beträgt pro Stunde 1,00 Euro für die in den Parkzonen 1 (Planlasierung rot) und 2 (Planlasierung gelb) ausgewiesenen und 0,60 Euro für die in den Parkzonen 3 (Planlasierung blau) und 4 (Planlasierung grün) ausgewiesenen Straßen mit öffentlichem Verkehr.
- (2) Die definierten Zonen werden an allen Straßen jeweils an der Zonengrenze durch ein Schild „Parkzone Anfang“ bzw. „Parkzone Ende“ kundgemacht.
- (3) Die Parkabgabe ist von Montag – Samstag in der Zeit von 08.00 – 12.00 Uhr sowie von Montag – Freitag in der Zeit von 14.00 – 18.00 Uhr zu entrichten. Abweichend hiervon ist in der Zone 2 an allen Wochentagen von 06.00 – 22.00 Uhr, in der Zone 4 an allen Wochentagen von 06.00 – 11.00 Uhr und von 13.00 – 22.00 Uhr die Parkabgabe zu entrichten. An Samstagen ist im Bereich des Rathauses (Zone 1, Werdenbergerstraße 42) sowie im Bereich Herrengasse ab Kreuzung Untersteinstraße bis Kreuzung Kapuzinerstraße sowie auf den Gst.Nrn. 194/5 und 195/1 (Zone 3, Viehmarktplatz) keine Parkabgabe zu entrichten.
- (4) Die Parkabgabe ist für nachstehende kleinere Zeiteinheiten in entsprechenden Teilbeträgen von EUR 1,-- Euro bzw. EUR 0,60 wie folgt zu entrichten:

Tarif	Parkabgabe in Euro	Parkabgabe in Minuten
Parkzonen 1, 2	0,4	24
	0,5	30
	0,6	36
	0,7	42
	0,8	48
	0,9	54
	1,0	60
	+ 0,1	+ 6
Parkzonen 3, 4	0,3	30
	0,4	40
	0,5	50
	0,6	60
	+ 0,1	+ 10

- (5) Die Mindestabgabe für die Parkzonen 1 und 2 beträgt 0,40 Euro, für die Parkzonen 3 und 4 0,30 Euro.
- (6) In der Zone 3 kann die Abgabe auch mit einem Pauschalbetrag von 3,50 Euro pro Tag entrichtet werden. In der Zone 4 kann die Abgabe auch mit einem Pauschalbetrag von 2,50 Euro pro Tag entrichtet werden.
- (7) Die Abgabe ist, wenn nicht ein Kurzparkschein iSd § 1 Abs. 3 gelöst wird, bei Beginn des Abstellens des Kraftfahrzeuges fällig.
- (8) Parkscheine gelten jeweils nur in der Zone, in welcher sie gelöst wurden.

§ 3 Hilfsmittel zur Überwachung

- (1) Die Entrichtung der Abgabe hat durch Einwurf oder die Eingabe des der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages bzw. der von der Wirtschaftsgemeinschaft ausgegebenen Parkmünzen der Stadt Bludenz in einen hierfür im Nahbereich der von der Abgabepflicht erfassten Straßen mit öffentlichem Verkehr aufgestellten Parkschein-Automaten zu erfolgen.
- (2) Der für den Geld- bzw. Parkmünzeneinwurf erhaltene Parkschein hat die Kalenderdaten sowie die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes, für den die Abgabe gemäß Abs. 1 entrichtet wurde, zu enthalten.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann die Parkabgabe mittels eines über die Internetplattform www.mobil-parken.at zertifizierten Betreibers entrichtet werden. Zur Inanspruchnahme dieses Dienstes ist eine Registrierung beim jeweiligen Betreiber nötig.
- (4) Bei Entrichtung der Parkabgabe über einen gem. Abs. 3 zertifizierten Betreiber ist § 2 Abs. 4 dahingehend anzuwenden, dass die Parkabgabe

nicht nur in 10-Cent-Schritten, sondern minutengenau entrichtet werden kann. § 2 Abs. 5 ist nicht anzuwenden. § 1 Abs. 3 wird durch den zertifizierten Betreiber automatisch realisiert, ein Kurzparkschein muss nicht vom Abgabepflichtigen gelöst werden.

- (5) Der Parkschein gemäß Abs. 2 sowie ein gemäß § 1 Abs. 3 gelöster Kurzparkschein ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
- (6) Bei Entrichtung der Parkabgabe über einen gem. Abs. 3 zertifizierten Betreiber ist das „Mobil Parken“ – Betreiberpiktogramm bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Das Betreiberpiktogramm kann zur Selbsterstellung auf der Homepage der Stadt Bludenz heruntergeladen werden oder kann von den zertifizierten Betreibern und beim Bürgerservice der Stadt Bludenz, Rathaus, in einer selbstklebenden Version bezogen werden.



§ 4 Abgabe- und Auskunftspflicht

- (1) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker verpflichtet.
- (2) Wer ein Kraftfahrzeug einem anderen überlässt, hat der Behörde hierüber Auskunft zu geben. Er hat entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wenn er die Auskunft ansonsten nicht erteilen könnte.

§ 5 Ausnahmen

Die Abgabe ist nicht zu entrichten für

- (1) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr,
- (2) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Ausweises für dauernd stark gehbehinderte Personen, der das kraftfahrrechtliche Kennzeichen des abgestellten Fahrzeuges aufweist, gelenkt werden und beim Abstellen mit diesem Ausweis deutlich sichtbar gekennzeichnet sind,
- (3) Fahrzeuge, die lediglich zum Zweck des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.
- (4) Fahrzeuge, die von Ärzten oder Ärztinnen bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung sichtbar gekennzeichnet sind,
- (5) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Hauskrankenpflege gelenkt werden und beim Abstel-

len mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung sichtbar gekennzeichnet sind.

§ 6 Strafbestimmung

Wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe hinterzieht oder verkürzt oder der Verpflichtung zur Auskunftserteilung und zur Führung von Aufzeichnungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt, begeht eine von der Bezirkshauptmannschaft durch Geldstrafe zu ahndende Übertretung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe für das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen (Parkabgabegesetz) LGBl. Nr. 2/1987 i.d.g.F.

§ 7 Zuständigkeit und Kompetenzübertragung

Für die Änderung des Zonenplans gem. § 1 Abs. 1 dieser Verordnung überträgt die Stadtvertretung gem. § 50 Abs. 3 Gemeindegesetz LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F. aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Raschheit das Beschlussrecht an den Stadtrat. Die Änderung sonstiger Teile dieser Verordnung sowie die Neuverlautbarung oder Aufhebung derselben bleibt Kompetenz der Stadtvertretung.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Zu 11.:

Bereinigung bestehender Verordnungen

Eine Sichtung des gesamten Verordnungsbestandes der Stadt Bludenz hat ergeben, dass diverse Verordnungen einer Überarbeitung oder auch Neufassung bedürfen.

Einzelne Verordnungen enthalten über weite Strecken nur schon in Gesetzen wortgleich festgeschriebene Regelungen (Brandschutzordnung), oder es wurde die gesetzliche Grundlage zwischenzeitlich aufgehoben (etwa bei der Gantsteuerverordnung).

Mehrere Verordnungen können auch neu gefasst, vereinheitlicht und neu veröffentlicht werden, um die Übersichtlichkeit deutlich zu erhöhen.

Aus systematischen Gründen ist es zielführend, all die betroffenen Verordnungen aufzuheben und in weiterer Folge neu kundzumachen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, nachstehende Verordnung zur Bereinigung bestehender Verordnungen zu beschließen:

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung Bludenz vom 18.11.2010 wird zur Vereinfachung bestehender Verordnungen und zur Rechtsbereinigung verordnet:

§ 1 Rechtsbereinigung

1.) Folgende Verordnungen der Stadt Bludenz werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben:

- a) Die Gantsteuerverordnung vom 19.12.1988;
- b) die Brandschutzordnung vom 04.02.1957 idgF.

2.) Nachstehende Verordnungen treten mit Ablauf des 31.12.2010 außer Kraft:

- a) Die Hundeabgabeverordnung vom 28.11.1996 idgF;
- b) die Hundeverordnung vom 01.07.2004;
- c) die Parkabgabeverordnung vom 27.12.2007 idgF.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Bei der Abstimmung waren Mag. Karin Fritz und Olga Pircher abwesend.

Zu 12.:

Parkgarage Laurentius;

Abschluss eines Mietvertrages mit dem Land Vorarlberg

Nachdem die Stadtvertretung am 01.07.2010 den Abschluss eines Mietvertrages mit der Vogewosi betreffend die Parkgarage Laurentius beschlossen hat, werden nun hinsichtlich der Einstellplätze im 2. Parkdeck Mietverträge mit diversen Institutionen und Einzelpersonen abgeschlossen.

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 31 Stimmen, 1 Gegenstimme (Elmar Sturm), nachstehenden Mietvertrag mit dem Land Vorarlberg, vertreten durch die Vorarlberger Landesregierung, Römerstraße 15, 6900 Bregenz, abzuschließen:

I. Eigentumsverhältnisse

Die Stadt Bludenz ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaften Gst 914/1 und 915/2 in EZ 3497 GB 90002 Bludenz. Für diese Liegenschaften besteht aufgrund des Vertrages zwischen der Stadt Bludenz und der VOGEWOSI Dornbirn vom 15. Jänner 2010 ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes vom 26.04.1912 RGBL. Nr. 86 i.d.F.d.G. vom 25.04.1990, BGBl. Nr. 258/1990.

```
GRUNDBUCH 90002 Bludenz                      EINLAGEZAHL 3497
BEZIRKSGERICHT Bludenz
***** ABFRAGEDATUM 2010-07-07
Letzte TZ 1323/2010
STAMMEINLAGE einer Baurechtseinlage
***** A1 *****
GST-NR  G  BA (NUTZUNG)      FLÄCHE  GST-ADRESSE
914/1   G  GST-Fläche        *      1928
        Baufl. (begrünt)    1394
        Sonstige            534
        (Straßenanlage)
915/2   G  Sonstige          *      1679
        (Straßenanlage)
GESAMTFLÄCHE                    3607
***** A2 *****
 8  a 4598/2006 Kaufvertrag 2006-03-22, Urkunde 2006-12-18 Zuschreibung Gst
    915/2 aus EZ 157
***** B *****
 1 ANTEIL: 1/1
    Stadtgemeinde Bludenz
    ADR: 6700
    a 295/1940 Verordnung 1938-09-03 Eigentumsrecht
    c 1280/2003 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 157
***** C *****
 4  a 1323/2010 IM RANG 741/2010
    BAURECHT 2055-12-31, Baurechtseinlage EZ 3666
```

Die VOGEWOSI Dornbirn hat auf diesen Liegenschaften eine Mietwohnanlage samt Betreuungseinheit sowie die zweigeschossige Parkgarage „Laurentius“ mit insgesamt 180 Einstellplätzen errichtet.

Die Stadt Bludenz hat diese Parkgarage zur Gänze von der VOGEWOSI Dornbirn zum Zwecke eines Garagierbetriebes für die Dauer von 45 Jahren angemietet.

II. Beschreibung des Mietobjekts

Die Parkgarage „Laurentius“ ist eine nach dem neuesten Stand der Technik errichtete, zweigeschossige Parkgarage mit 91 Stellplätzen in erster und 89 Stellplätzen in zweiter Ebene.

Die Erschließung erfolgt über zwei getrennte Stiegenaufgänge im Bereich „LKH“ sowie „Schloss Gayenhofen“ sowie eine Liftanlage im Bereich des LKH-

Aufgangs. Im Innenteil befindet sich ein weiterer, nur für die Mieter der Mietwohnanlage zugänglicher, Ausgang. Die Ein- und Ausfahrt erfolgt über durch Schrammborde getrennte Fahrtrampen. Ein- und Ausfahrt sowie die Rampen in das zweite Untergeschoss sind mit einer Schrankenanlage samt Kartenlesegeräten ausgestattet.

Die gesamte Garage darf nur mit Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von max. 3,5 Tonnen und einer Höhe von max. 2,10 Metern inkl. Aufbauten befahren werden.

Dem Mieter ist bekannt, dass die gesamte Parkgarage lückenlos mit einer digitalen Video-Überwachungsanlage ausgestattet ist, deren Bildmaterial direkt an die Stadtpolizei Bludenz übermittelt und von dieser im Bedarfsfall auch dauerhaft gespeichert wird. Die Installation dieser Videoüberwachung wurde der Datenschutzkommission nach dem Datenschutzgesetz BGBl. II Nr. 24/2002 mitgeteilt.

III. Mietvereinbarung

Die Stadt Bludenz vermietet und das Land Vorarlberg mietet in der unter Punkt I und II dieses Vertrages beschriebenen Parkgarage „Laurentius“ insgesamt **3 Einstellplätze** zur dauerhaften Garagierbenutzung. Dem Mieter werden die Einstellplätze Nr. 60-62 in der 2. Ebene zugewiesen. Das Einverständnis der VOGEWOSI Dornbirn zu dieser Untervermietung liegt vor.

IV. Mietvertragsdauer

Das Mietverhältnis beginnt am 01.11.2010 und wird für 25 Jahre abgeschlossen. Das Mietverhältnis endet daher am 31.10.2035 ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Die Vertragsparteien erklären ihr grundsätzliches Interesse an einer Verlängerung dieses Mietvertrages nach Ablauf der bedungenen Zeit. Ein zwingender Rechtsanspruch leitet sich hieraus jedoch nicht ab. Die Vertragsparteien verzichten auf eine Kündigung hinsichtlich des Mietgegenstandes für die gesamte Vertragslaufzeit, ausgenommen hievon ist das Vorliegen von Kündigungsgründen der §§ 1117 und 1118 ABGB.

V. Entgelt

Die Parteien verständigen sich auf ein Mietentgelt in Höhe von **EUR 12.000,--** zuzüglich der gesetzlichen USt. je Einstellplatz für die gesamte Vertragslaufzeit. Das gesamte Entgelt in Höhe von **EUR 36.000,-- zuzügl. USt.** ist somit unverzüglich nach allseitiger Unterfertigung des vorliegenden Vertrages spe-

sen- und abzugsfrei auf das Konto der Vermieterin, Kto.Nr. 30635 bei der Sparkasse Bludenz, BLZ 20607 zu bezahlen.

VI. Betriebskosten

Für die Benützung der einzelnen Stellplätze hat der Mieter jährliche Betriebskosten in Höhe von zunächst EUR 180,-- zuzügl. USt. je Einstellplatz zu entrichten. Die Vorschreibung dieser Betriebskosten erfolgt jeweils jährlich im Vorhinein, wertgesichert nach dem Lebenshaltungskostenindex 2010, wobei Ausgangsbasis jeweils der Jahresdurchschnitt des vorangegangenen Jahres ist (2009 = 118,8).

Die Vermieterin ist verpflichtet, jeweils nach Ablauf eines Vertragsjahres binnen 3-Monatsfrist eine Betriebskostenabrechnung zu erstellen und einen allfälligen Überschuss an den Mieter zu erstatten. Ergibt sich nach Abrechnung eine Unterdeckung, so ist der Mieter zum anteilmäßigen Nachschuss verpflichtet. Zu den Betriebskosten zählen sämtliche in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis anfallenden bzw. entstehenden Gebühren, Kosten und Auslagen wie etwa Strom, Wasser etc. sowie sämtliche Kosten für die Erhaltung des Mietobjekts in einem uneingeschränkt gebrauchstauglichen Zustand. Hierzu zählen etwa die Kosten für Lift, Garagentor, Schrankenanlage, Videoüberwachung, Parkautomaten und Stiegenhaus.

VII. Haftung für Schäden

Für Schäden am Mietgegenstand, welche der Mieter, dessen Angestellte, Lieferanten etc. durch unsachgemäße Behandlung verursacht haben, ist der Mieter der Vermieterin uneingeschränkt ersatzpflichtig.

VIII. Aufrechnungsverbot

Der Mieter ist nicht berechtigt, gegen das Entgelt Gegenforderungen aufzurechnen oder ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

IX. Untervermietung, Weitergabe

Der Mieter mietet die vertragsgegenständlichen Einstellplätze zum Zwecke der Garagierung von Fahrzeugen des Landes Vorarlberg und seiner Einrichtungen bzw. derer Mitarbeiter und Angestellten. Beim vereinbarten Mietzins handelt es sich um einen einvernehmlich festgelegten und nicht den üblichen Konditionen entsprechenden Betrag, weshalb eine Untervermietung oder Weitergabe ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Vermieterin untersagt ist und einen erheblich nachteiligen Gebrauch des Mietobjekts gem. § 1118 ABGB darstellt.

X. Benützungsregelungen, Sondervereinbarungen

Der Mieter erhält für die Benützung seiner 3 Einstellplätze im zweiten Untergeschoss insgesamt 3 Dauerparkkarten. Dabei ist die Karte bei der Einfahrt in die Parkgarage

in das vor der Schrankenanlage errichtete Kartenlesegerät einzuführen. Nach dem Öffnen der ersten Einfahrtschranke hat der Lenker 5 Minuten Zeit, um die identische Einfahrtkarte in das zweite Kartenlesegerät bei der Abfahrt ins zweite Untergeschoss einzuführen. Bei Zuwiderhandlung wird die Karte bei der Ausfahrt aus der Parkgarage automatisch eingezogen.

Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass im Bereich der ihm zugeteilten Einstellplätze eine VLOTTE-Stromtankstelle mit ECE-Stecker und 16 Ampere Ladeleistung vorgehalten wird. Eine allfällige Umrüstung auf 32 Ampere ist technisch möglich, ist jedoch vom Mieter zu bezahlen.

XI. Kosten

Die Kosten der Vergebührung trägt zur Gänze der Mieter. Dieser verpflichtet sich auch, die Vermieterin hinsichtlich einer Gebührenmithaftung völlig schad- und klaglos zu halten. Die Vermietung erfolgt zum Zwecke der Parkierung von Fahrzeugen des Landes Vorarlberg für Verwaltungszwecke, weshalb von einer Gebührenbefreiung aufgrund des öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises gem. § 2 Z. 2.) Gebührengesetz 1957 ausgegangen wird.

XII. Schlussbestimmungen

Die Vertragsteile verzichten auf die Irrtumsanfechtung. Laesio enormis kann nicht geltend gemacht werden.

Die Vertragsparteien stellen übereinstimmend fest, dass mündliche Nebenabreden nicht bestehen.

Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Vereinbarung, die von beiden Vertragsteilen unterfertigt ist. Dies gilt auch für das Abgehen dieses Formgebotes.

Der Abschluss dieses Mietvertrages stützt sich für die Stadt Bludenz auf den Beschluss der Stadtvertretung vom 18.11.2010.

Dieser Mietvertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von welcher jeder Vertragsteil eine erhält.

Bei der Abstimmung abwesend war Mag. Karin Fritz.

Zu 13.:

Heinz BURTSCHER, Mühlekreisweg 57, 6751 Außerbranz; Auftrieb von Mutterkühen mit saugenden Kälbern auf die Allmein – Devolutionsantrag

Heinz Burtscher hat sich mit Schreiben vom 25. Februar 2010 an das Amt der Stadt Bludenz gewendet und um Prüfung bzw. Genehmigung ersucht, seinen Viehbestand einschließlich der Mutterkühe und der (noch) saugenden Kälber auf die Außerbrazer Allmein aufzutreiben.

Zu dieser Thematik hat der Vater des Heinz Burtscher, Burtscher Walter, bereits im März 2002 den Antrag an die Stadt gestellt, gem. § 10 Abs. 4 des Gesetzes über das Gemeindegut durch den Stadtrat über den Sachverhalt zu entscheiden.

Nach einem umfangreichen Ermittlungsverfahren wurde mit in Rechtskraft erwachsenem Bescheid vom 10.02.2003 festgestellt, dass der Auftrieb saugender Tiere nicht gestattet ist und auch keiner Übung entspricht, da durch das Saugen an fremden Mutterkühen vielfach Euterentzündungen festzustellen und somit vermögensrechtliche Nachteile der Tierhalter zu befürchten sind.

Mit nachweislichem Schreiben vom 09.03.2010 wurde Burtscher Heinz unter Bezugnahme auf den ihm bekannten Bescheid vom 10.02.2003 mitgeteilt, dass der Auftrieb saugender Kälber bzw. der Mutterkuhhaltung auf der Allmein nach wie vor nicht statthaft und auch keine alte rechtmäßige Übung sei.

Mit Schreiben vom 09.06.2010 beantragte Heinz Burtscher, nunmehr durch RA Dr. Christoph Schneider anwaltlich vertreten, die Allmeinsatzung dahingehend zu ändern, dass auch Mutterkühe samt ihrer saugenden Kälber aufgetrieben werden dürfen, sowie das Einschreiben vom 09.03.2010 in Bescheidform zuzustellen.

Mit Schreiben vom 30.07.2010 wurde dem ausgewiesenen Rechtsvertreter mitgeteilt, dass aufgrund der nach wie vor in Form einer Verordnung bestehenden Satzung bzw. „Allmeinordnung“, in welcher der Auftrieb saugender Kälber ausgeschlossen ist, eine bescheidmäßige Erledigung nicht in Betracht kommt.

Mit am 14.10.2010 eingelangtem Devolutionsantrag bezeichnet der Antragsteller Heinz Burtscher nunmehr die Behörde als säumig und beantragt, der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde den Fall zur Entscheidung vorzulegen.

Gem. § 53 Abs. 1 GG kann eine von der Stadtvertretung eingerichtete Berufungskommission nur über Rechtsmittel gegen Bescheide des Stadtrates und des Bürgermeisters entscheiden, nicht jedoch die gem. § 50 Abs. 1 lit a.) Z. 14 und in den Bestimmungen des AVG vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse ausüben. Über den Devolutionsantrag hat daher die Stadtvertretung zu entscheiden.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, den Devolutionsantrag von Herrn Heinz Burtscher vom 13.10.2010 als unzulässig zurückweisen und dies wie folgt zu begründen:

Gemäß § 73 AVG Abs. 1 ist die Behörde verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien (§ 8) und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen.

Wird der Bescheid nicht innerhalb der Entscheidungsfrist erlassen, so geht gem. Abs. 2 auf schriftlichen Antrag der Partei die Zuständigkeit zur Entscheidung auf die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde über (Devolution-santrag).

Die Behörde hat die ihr durch das Gesetz übertragenen Kompetenzen auszuüben, sie ist somit nicht nur ermächtigt, sondern hat auch die Pflicht, in allen Fällen einen Bescheid zu erlassen, *wo sie vom Gesetz dazu berufen wird*.

Nach der heutigen Auffassung des VwGH hängt die Rechtsfolge des § 73 AVG nicht davon ab, dass ein Anspruch auf Sachentscheidung besteht [Anm 7 zu § 73 AVG Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I²].

Keine behördliche Pflicht zur bescheidmäßigen Erledigung besteht nur dann, wenn die im Antrag vorgebrachte Angelegenheit gar nicht durch materiell-rechtlichen oder verfahrensrechtlichen Bescheid, sondern nur in Verordnungsform erledigt werden kann. [Anm 3 zu § 73 AVG Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I²].

Die Kompetenz des Stadtrates gem. § 10 Abs. 4 GGG besteht darin, bei Streitigkeiten aus Ansprüchen auf Nutzung des Gemeindegutes zu entscheiden. Der vorliegende Sachverhalt, nämlich das Verbot, saugende Kälber auf die Allmein aufzutreiben, ist jedoch in den Satzungen der Allmein klar geregelt.

Grundlage des Bescheides vom 10.02.2003 war, dass die zu diesem Zeitpunkt geltenden Satzungen in diesem Detail unklar waren und den Auftrieb von Käl-

bern generell gestatteten, ohne zwischen den noch saugenden und den nicht mehr saugenden zu differenzieren.

In Folge des in Rechtskraft erwachsenen Bescheides, mit welchem diese Frage nach umfassendem Ermittlungsverfahren klargestellt wurde, wurde die Satzung mit Beschluss der Stadtvertretung und Verordnung vom 13.03.2003 dahingehend klargestellt, dass in Pkt. 2.1 der Satzungen normiert wurde, dass Stiere, Schafe, Ziegen und saugende [original *säugende* aufgrund eines Schreibfehlers] Tiere nicht auf die Allmein Außerbraz aufgetrieben werden dürfen.

Eine erneute Entscheidung der Behörde in Bescheidform ist deswegen entbehrlich, da die im Antrag vorgebrachte Angelegenheit schon im Verordnungswege erschöpfend geregelt ist.

Zu 14.:

Änderung Flächwidmungsplan:

Gst.Nr. 3722/26 sowie Teilfläche der Gst.Nr. 3722/27

(Montfort Garage Kraftfahrzeug GmbH) von BBII in BBI

1. Beschreibung und Begründung

Die Walter Maier Besitz GmbH, 6840 Götzis, Dr.-A.-Heinzle-Straße 88 hat mit Schreiben vom 21. Juli 2010 bei der BH Bludenz um die baurechtliche Bewilligung für den Neubau eines Kia Autohauses im Betriebsgebiet Quadrella ange-sucht. Die Liegenschaft befindet sich an der Gemeindegrenze Bludenz/Bürs und besteht aus den Grundstücken Gst.Nrn. 723/52 und 3478/13, beide GB Bürs, sowie 3722/26 und 3722/27, beide GB Bludenz und ist zur Gänze als Betriebsgebiet der Kategorie II ausgewiesen. Sie befindet sich im Eigentum der Montfort Garage Kraftfahrzeug GmbH, 6840 Götzis, Dr.-A.-Heinzle-Straße 115.

Der Neubau beinhaltet u.a. eine Ausstellungsfläche von ca. 186 m², die als Verkaufsfläche für Kraftfahrzeuge anzusehen ist. Gemäß § 14 Abs. 6 RPG dürfen innerhalb der Widmungskategorie BB II jedoch keine Gebäude und Anlagen für Zwecke des Handels errichtet werden. Walter Maier hat daher bei der Gemeinde Bürs und der Stadt Bludenz angesucht, ihm durch eine Umwidmung den Bau des Autohauses zu ermöglichen.

Nach Absprache mit der Gemeinde Bürs und den Sachverständigen der Landesraumplanung soll die umzuwidmende Fläche auf Grundfläche des Neubaus einschließlich der Abstandsflächen gemäß § 5 BauG sowie die Fläche zwischen dem Neubau und der öffentlichen Straße beschränkt werden.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Teilflächen:

- die Gst.Nr. 3722/26, GB Bludenz, im Umfang vom 186 m²
- eine Teilfläche der Gst.Nr. 3722/27, GB Bludenz, im Umfang von 64 m²
- eine Teilfläche der Gst.Nr. 723/52, GB Bürs, im Umfang von 60 m²
- eine Teilfläche der Gst.Nr. 3478/13, GB Bürs, im Umfang von 370 m²

Die derzeitige und die vorgeschlagene Widmung sind in den beiliegenden Lageplänen des Amtes der Stadt Bludenz (Auszug aus dem gültigen Flächenwidmungsplan) Zl.: 5.2./04-02-01/186/2010/01 (FWP-Bestand) und Zl.: 5.2./04-02-01/186/2010/02 (FWP-Neu) dargestellt. Die von einer Änderung betroffenen Flächen wurden in einem dritten Plan Zl.: 5.2./04-02-01/186/2010/03 (FWP-Änderung) zur leichteren Orientierung rot umrandet.

2. Stellungnahme der Stadtplanung

Die Widmung als Betriebsgebiet der Kategorie II hat eine Schutzfunktion sowohl für die Betriebe als auch für die Umgebung. Einzig in dieser Baulandkategorie sind Betriebe zulässig, die wesentliche Störungen für die Umgebung des Betriebsgebietes verursachen können. Um Konflikte mit der Umgebung zu vermeiden, wurde vom Gesetzgeber die Errichtung von Wohnungen, Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie von Handelsbetrieben ausdrücklich ausgeschlossen. Betriebsgebiete der Kategorie II sind nur abseits von anderen Nutzungen, insbesondere Wohngebieten, möglich, dementsprechend selten und gerade in Bludenz kaum mehr neu zu schaffen. Deshalb ist die Ansiedlung kategoriefremder Betriebe sehr kritisch zu sehen.

Andererseits hat sich der Autohandel an diversen Standorten als kompatibel mit Produktionsbetrieben erwiesen, ohne dass es zu wesentlichen Konflikten gekommen ist. Auch auf der Liegenschaft der Montfort Garage wird bereits jetzt ein Handel für die Marke Skoda betrieben. Insofern steht der Ansiedlung eines weiteren Autohauses aus raumplanerischer Sicht nichts entgegen, zumal die Errichtung einer Verkaufsfläche von mehr als 300 m² seit der RPG-Novelle 2006 einer besonderen Widmung bedarf und eine wesentliche Ausweitung der Handelsfunktion somit ausgeschlossen ist.

Anders ist jedoch die mit einer Widmungsänderung in Betriebsgebiet der Kategorie I einhergehende Freigabe von Werkswohnungen sowie von Sport- und Freizeitbetrieben zu sehen. Diese Funktionen bedürfen zumeist eines Schutzes vor starken Immissionen und stehen somit in einem möglichen Konflikt zu umliegenden Produktionsbetrieben. Nach ihrer Ansiedlung sind gewerberechtliche Auflagen zulasten bestehender Betriebe möglich. Um diese Gefahr möglichst gering zu halten, wird daher empfohlen, nur die für den Neubau notwendige

Fläche in BB I umzuwidmen und, sollte das Gesetz hinkünftig eine solche Differenzierung zulassen, die Errichtung von Werkwohnungen sowie von Sport- und Freizeitbetrieben durch eine weitere Widmungsänderung auszuschließen.

3. Stellungnahme des Grundeigentümers, der Nachbarn und öffentlichen Dienststellen

Der Grundeigentümer, die Eigentümer der auf Bludener Gemeindegebiet unmittelbar angrenzenden Liegenschaften sowie die möglicherweise betroffenen öffentlichen Dienststellen wurden von der geplanten Umwidmung informiert. Walter Maier hat mit Schreiben vom 16. November 2010 versichert, auch in Hinkunft keinerlei Gebäude oder Anlagen iSd § 14 Abs 6 lit a (Wohnungen) und b (Sport- und Freizeiteinrichtungen) zu planen, baubehördlich einzureichen oder zu errichten. Gegen eine zukünftige Widmungsänderung in dieser Hinsicht, erhebt er keine Einwände. Hannes Fuchs hat am 17. November 2010 für die Bäckerei und Gasthaus Fuchs GmbH & Co als Eigentümerin der angrenzenden Flächen Gst.Nrn. 3478/13, GB Bürs, und 3722/25, GB Bludenz, erklärt, dass ihm wichtig sei, dass sein Betrieb nicht durch die Ansiedlung von immisionssensiblen Nachbarn, insbesondere von Wohnungen, beeinträchtigt wird. Diese sehe er durch die Zusicherung von Walter Maier als gegeben an. Er erhebt daher gegen die geplante Umwidmung keinen Einwand. Weitere Stellungnahmen sind nicht eingelangt.

Die Umwidmung wurde mit der Gemeinde Bürs akkordiert, die für jenen Teil der Liegenschaft, welche sich auf ihrem Gemeindegebiet befindet, eine entsprechende Umwidmung in Aussicht genommen hat.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, gemäß § 23 Abs 2 iVm § 14 Abs 5 Raumplanungsgesetz idgF wird gemäß den Plänen der Abt. 5.2 Stadtplanung vom 15. November 2010 (Bestand: Zl.: 5.2./04-02-01/186/2010/01, Neu: Zl.: 5.2./04-02-01/186/2010/02, Änderung: Zl.: 5.2./04-02-01/186/2010/03) die Änderung der Widmung von Baufläche Betriebsgebiet der Kategorie II (BB II) in Baufläche Betriebsgebiet der Kategorie I (BB I) für die Gst.Nr. 3722/26, GB Bludenz, im Umfang vom 186 m² sowie für eine Teilfläche der Gst.Nr. 3722/27, GB Bludenz, im Umfang von 64 m² beschlossen.

Zu 15.:

Antrag von Stadtvertreter Joachim Weixlbaumer et.al.: Keine gesetzliche Parkplatzbewirtschaftung bei Einkaufszentren – Einkauf in Innenstädten durch Gratisparkzeiten attraktivieren

Der Antrag der Stadtvertreter Joachim Weixlbaumer, Richard Föger und Thomas Gebhard, eine gesetzliche Parkplatzbewirtschaftung bei Einkaufszentren

abzulehnen, stattdessen soll versucht werden, die Bludener Innenstadt durch eine Ausdehnung der bestehenden Gratisparkzeiten zu attraktivieren, bleibt mit 3 Stimmen (FPÖ), in der Minderheit.

Stadtvertreter Elmar Sturm beantragt dazu, dass sich der Bürgermeister beim Land Vorarlberg für eine Bewirtschaftung der Gratis-Parkplätze bei Einkaufszentren einsetzen soll. Dieser Antrag wird mehrheitlich mit 27 Stimmen, 6 Gegenstimmen (FPÖ, Franz Burtscher, Luis Vonbank, Günther Zoller), angenommen.

Zu 16.:

Kanalgebührenordnung:

Änderung des § 6 (Mengenrabatt)

Die Fraktion der SPÖ Bludenz und Parteifreie beantragt die Änderung der Kanalgebührenordnung § 6 / Mengenrabatt wie folgt:

- a) Übersteigt die jährliche Abwassermenge den Betrag von 100.000 m³, so ermäßigt sich die Kanalbenützungsgebühr für die gesamte Menge um 10 v.H.
- b) Übersteigt die jährliche Abwassermenge den Betrag von 150.000 m³, so ermäßigt sich die Kanalbenützungsgebühr für die gesamte Menge um 15 v.H.
- c) Übersteigt die jährliche Abwassermenge den Betrag von 200.000 m³, so ermäßigt sich die Kanalbenützungsgebühr für die gesamte Menge um 20 v.H., sofern der Abgabepflichtige mit der Entrichtung der fälligen Kanalgebühren nicht in Verzug ist."

Dieser Antrag bleibt mit 11 Stimmen (SPÖ, Mag. Karin Fritz, Elmar Sturm), 22 Gegenstimmen, in der Minderheit.

Zu 17.:

Allfälliges

Stadtvertreter Joachim Weixlbaumer ersucht um Verbesserung der Wege- und Parkflächen bei der Grünmüllabgabe im Bauhof Unterstein. Stadtvertreter Edmund Jenny urgiert diese Verbesserungen auch bei der Grünmülldeponie in Bings.

**Geschlossen und gefertigt:
Ende der Sitzung um 20.30 Uhr**

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Dr. Erwin KOSITZ

Josef KATZENMAYER

An der Amtstafel
angeschlagen am:

22. November 2010

Von der Amtstafel
abgenommen am:

06. Dezember 2010